

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT  
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

**MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

D. 2009 — 4020

[C – 2009/33045]

**3. DEZEMBER 2009 — Dekret zur Änderung des Dekrets vom 27. Juni 2005  
über den Rundfunk und die Kinovorstellungen (1)**

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

**Artikel 1** - In der Überschrift des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen wird die Wortfolge «den Rundfunk» durch die Wortfolge «die audiovisuellen Mediendienste» ersetzt.

**Art. 2** - In Artikel 1 desselben Dekrets wird das Wort «Rundfunk» jeweils durch die Wortfolge «audiovisuellen Mediendiensten» ersetzt.

**Art. 3** - In Artikel 2 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Eine Nummer 2.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«2.1. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: televisuelle kommerzielle Kommunikation oder auditive kommerzielle Kommunikation;».

2. Eine Nummer 2.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«2.2. auditive kommerzielle Kommunikation: Ton, der die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient. Dieser Ton ist einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten. Zur auditiven kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Hörfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung;».

3. Eine Nummer 2.3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«2.3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein audiovisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von televisuellen oder auditiven Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare oder nichtlineare televisuelle oder auditive Mediendienste und/oder um die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;».

4. Eine Nummer 2.4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«2.4. auditiver Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein auditiver Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder die auditive kommerzielle Kommunikation;».

5. Eine Nummer 2.5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«2.5. audiovisueller Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;».

6. In Nummer 8 werden das Wort «Rundfunksignalen» durch das Wort «Signalen» und die Wortfolge «einschließlich Satellitennetze, feste und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, insofern sie zur Signallübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelnetze» durch die Wortfolge «insofern sie zur Übertragung von Signalen, die audiovisuelle Mediendienste tragen, genutzt werden;» ersetzt.

7. Nummer 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«12. europäische Werke:

a) Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen;

c) Werke, die im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen.

Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden oder

- ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert oder

- der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird;».

8. Nummer 13 wird gestrichen.

9. Nummer 14 wird gestrichen.

10. Nummer 15 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«15. Fernsehveranstalter: einen Mediendiensteanbieter, der lineare televisuelle Mediendienste bereitstellt;».

11. Eine Nummer 15.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«15.1. Fernsehwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;».

12. Nummer 20 wird gestrichen.

13. Nummer 21 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«21. Hörfunkveranstalter: einen Mediendiensteanbieter, der lineare auditive Mediendienste bereitstellt;».

14. Eine Nummer 21.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«21.1 Hörfunkwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Hörfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;».

15. In Nummer 24 wird das Wort «Rundfunkdienstes» durch das Wort «Mediendienstes» ersetzt;

16. Eine Nummer 25.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«25.1. linearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;».

17. Nummer 26 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«26. Lokalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 § 1 Nummer 4 erfüllt;».

18. Eine Nummer 27.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«27.1 «Mitgliedstaat»: einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;»

19. Eine Nummer 27.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«27.2. nichtlinearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom audiovisuellen Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird;».

20. Eine Nummer 31.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«31.1. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;».

21. Eine Nummer 33.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«33.1. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Falle von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten;».

22. Nummer 35 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«35. Regionalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an ein regionales Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 § 1 Nummer 4 für mindestens vier aneinandergrenzende Gemeinden entweder im Kanton Eupen oder im Kanton Sankt Vith erfüllt;».

23. Nummer 36 wird gestrichen.

24. In Nummer 37 werden nach dem Wort «Schleichwerbung» die Wortfolge «in der audiovisuellen Kommunikation» eingefügt, das Wort «Warenzeichen» durch das Wort «Marke» ersetzt, die Wortfolge «Fernsehprogrammen oder Hörfunkprogrammen» durch das Wort «Sendungen» ersetzt und die Wortfolge «Fernsehveranstalter oder Hörfunkveranstalter» durch die Wortfolge «audiovisuellen Mediendiensteanbieter» ersetzt.»

25. Eine Nummer 37.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«37.1. Schulradio: einen schulischen Hörfunkveranstalter, der Beiträge einer oder mehrerer Schulen in einer Gemeinde sendet;».

26. es wird ein Nummer 37.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«37.2. Sendernetz: einen auditiven Mediendienst, der sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen aus Artikel 30 § 1 Nummer 4 für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfüllt;».

27. Eine Nummer 37.3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«37.3. Sendung: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bzw. von Tönen, die Einzelbestandteil eines von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernseh- oder Hörfunksendungen vergleichbar ist. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Hörspiele, Konzerte, Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;».

28. Nummer 38 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«38. Sponsoring: jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern;».

29. Eine Nummer 39.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«39.1. televisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten. Zur televisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;».

30. Eine Nummer 39.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«39.2. televisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein televisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen televisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare televisuelle Mediendienste oder um nichtlineare televisuelle Mediendienste und/oder die televisuelle kommerzielle Kommunikation;».

31. Eine Nummer 40.1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«40.1. Veranstaltungsradios: einen zeitlich begrenzten auditiven Mediendienst, der den Ort der Veranstaltung abdeckt;».

32. Nummer 43 wird gestrichen.

**Art. 4** - In Artikel 3 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Wortfolge «Fernseh- und Hörfunkprogramme» wird durch die Wortfolge «audiovisuelle Mediendienste» ersetzt.

2. Die Wortfolge «auf private Fernsehveranstalter, den Offenen Kanal, private Hörfunkveranstalter und Anbieter anderer Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme» wird durch die Wortfolge «die Sendungen gemäß Artikel 16 § 1 und von privaten audiovisuellen Mediendiensteanbietern, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind» ersetzt.

**Art. 5** - In Artikel 4 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift wird das Wort «Sendungen» durch das Wort «Mediendienste» ersetzt.

2. Im Einleitungssatz werden die Wortfolge «Den Fernsehveranstaltern, dem Offenen Kanal, den Hörfunkveranstaltern und den Anbietern anderer Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme» durch die Wortfolge «Den audiovisuellen Mediendiensteanbietern» und die Wortfolge «Sendungen zu verbreiten» durch die Wortfolge «Mediendienste bereitzustellen» ersetzt.

3. In Nummer 2 Satz 2 erster Satzteil wird das Wort «Programme» durch das Wort «Mediendienste» ersetzt.

4. In Nummer 2 wird der Wortlaut «es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Programme, sofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt und durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;» durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«es sei denn:

a) für lineare Mediendienste: es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;

b) für nichtlineare Mediendienste: es wird durch technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;».

5. In Nummer 3 werden zwischen die Wörter «zu» und «Hass» die Wortfolge «Diskriminierung,» und zwischen die Wörter «Hass» und «auf Grund» die Wortfolge «oder Gewalt» eingefügt sowie die Wortfolge «oder Nationalität aufstacheln» durch die Wortfolge «oder Glauben, ethnische Herkunft oder Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln oder die zur Leugnung, zur Verharmlosung, zur Rechtfertigung oder zur Zustimmung des durch das Nazi-Regime während des Zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords tendieren;» ersetzt.

6. Eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«4. diejenigen, die eine Weltanschauung, einen Glauben oder Meinungen fördern, die eine Gefährdung der Grundrechte und -freiheiten darstellen, die die Verfassung oder die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisten, oder die darauf abzielen, die Gutgläubigkeit der Öffentlichkeit auszunutzen.»

**Art. 6** - Artikel 5 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 5 - *Nachrichtensendungen*

Nachrichtensendungen müssen objektiv und sachlich sein.

Die Nachrichten müssen auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden.

Kommentare sind eindeutig von Nachrichten zu trennen und ihr Verfasser muss angegeben werden.

Nachrichten müssen in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist zu werden gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten.»

**Art. 7** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 5.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 5.1 - *Meinungsvielfalt*

In den audiovisuellen Mediendiensten ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Ein Spartenprogramm ist ein audiovisueller Mediendienst mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten.

Ein einzelner audiovisueller Mediendienst darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.»

**Art. 8** - Artikel 6 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 6 - *Allgemeine Bestimmung zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation*

§ 1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

1. die Menschenwürde verletzen;
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;
3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;
4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;
5. die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen verletzen.

§ 2 - Audiovisuelle Mediendiensteanbieter sollen Verhaltenskodizes für unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation entwickeln, die Lebensmittel und Getränke betrifft, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere solche wie Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.»

**Art. 9** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 6.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 6.1 - *Regelung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation*

§ 1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein. Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

§ 2 - In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden.

§ 3 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.»

**Art. 10** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 6.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 6.2 - *Schutz Minderjähriger bei audiovisueller kommerzieller Kommunikation*

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.»

**Art. 11** - § 1 - In Titel 2 desselben Dekrets wird nach Artikel 6.2 ein neues Kapitel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«KAPITEL 2 - Sonderbestimmungen für televisuelle Mediendienste»

§ 2 - In Titel 2 desselben Dekrets wird nach der Überschrift des neuen Kapitels 2 ein neuer Abschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen»

**Art. 12** - In den neu eingefügten Abschnitt 1 des neuen Kapitels 2 des Titels 2 desselben Dekrets wird ein Artikel 6.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 6.3 - *Mindestinformationen*

Televisuelle Mediendiensteanbieter machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich:

1. den Namen des Mediendiensteanbieters;
2. die geografische Anschrift, unter der der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist;
3. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendiensteanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Internetseite;
4. die Angabe, dass der Dienst der Aufsicht des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersteht.»

**Art. 13** - In Artikel 7 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift wird durch die Überschrift «Fernwerbung und Teleshopping» ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 1 - Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.»

3. In § 1 Absatz 2 wird die Wortfolge «Werbe- und Teleshopping-Spots müssen» durch die Wortfolge «Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen,» ersetzt.

4. In § 1 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

5. In § 2 Absatz 1 wird die Wortfolge «Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme,» gestrichen.

6. In § 2 wird zwischen den ersten und den zweiten Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Übertragung von Fernsehfilmen, mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen, darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens dreißig Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.»

7. § 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 3 - Durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots dürfen der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der Sendung nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.»

8. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

**Art. 14** - Artikel 8 desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 15** - Artikel 9 desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 16** - Artikel 10 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 10 - *Sponsoring*

§ 1 - Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind - beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen - in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.

§ 2 - Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

§ 3 - Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. Das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Sendungen religiösen Inhalts ist untersagt.»

**Art. 17** - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 10.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10.1 - *Produktplatzierung*

§ 1 - Produktplatzierung ist untersagt.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist Produktplatzierung zulässig:

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien für televisuelle Mediendienste, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen und Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Die Abweichung gemäß Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Kindersendungen.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu vermeiden. Diese Voraussetzung findet lediglich Anwendung auf Sendungen, die vom Mediendienstanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

§ 3 - Die §§ 1 und 2 gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.»

**Art. 18** - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 10.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10.2 - Hörgeschädigte und Sehbehinderte

Die audiovisuellen Mediendiensteanbieter wenden die von der Regierung erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte an.»

**Art. 19** - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 10.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10.3 - Kinospielefilme

Die audiovisuellen Mediendiensteanbieter zeigen Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten.»

**Art. 20** - In Titel 2 desselben Dekrets wird die Überschrift des bisherigen Kapitels 2 durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare televisuelle Mediendienste».

**Art. 21** - In Artikel 11 desselben Dekrets werden die Wortfolge «Dieses Kapitel» durch die Wortfolge «Dieser Abschnitt» und das Wort «Fernsehveranstalter» durch die Wortfolge «linearen televisuellen Mediendienste» ersetzt.

**Art. 22** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 11.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 11.1 - Recht auf Gegendarstellung

Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen televisuellen Mediendienste der Fernsehveranstalter.»

**Art. 23** - In Artikel 12 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: «Europäische Werke und sonstige Anforderungen».

2. Vor Absatz 1 wird ein § 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 1 - Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit, der nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, den Sendungen von europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Die näheren Modalitäten legt die Regierung fest.»

3. In Absatz 1, der zu § 2 wird, werden in Satz 1 die Wortfolge «der Sendezeit eines Fernsehprogramms, das» durch die Wortfolge «ihrer Sendezeit, die» sowie das Wort «Teletextleistungen» durch das Wort «Videotextleistungen» ersetzt.

4. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 3 - Ein linearer televisueller Mediendienst hat Folgendes zu gewährleisten:

1. den Schutz und die Veranschaulichung der deutschen Sprache, indem ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird;

2. die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, indem zum Teil Sendungen und Berichte über die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgestrahlt werden.

Nähere Modalitäten dieser Verpflichtungen legt die Regierung fest.»

**Art. 24** - Artikel 13 desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 25** - In Artikel 14 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 Absatz 1 werden zwischen die Wortfolge «kann eine Liste der» und das Wort «Ereignisse» die Wortfolge «nationalen und nicht nationalen» eingefügt sowie das Wort «Sendung» durch das Wort «Fernsehsendung» ersetzt;

2. § 1 Absatz 2 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

«Die Regierung teilt der Europäischen Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß diesem Paragraphen getroffen hat oder in Zukunft treffen wird.»

3. § 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 2 - Die Fernsehveranstalter dürfen die von ihnen erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, insofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absatz 1 derselben Richtlinie festgelegt worden ist.»

**Art. 26** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 14.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 14.1 - Kurzberichterstattung

Jeder Fernsehveranstalter, der in der Europäischen Union oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist, hat zum Zweck der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.

Wenn ein anderer Fernsehveranstalter, der in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist wie der um Zugang ersuchende Fernsehveranstalter, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, ist der Zugang bei diesem Fernsehveranstalter zu beantragen.

Den Fernsehveranstaltern ist es erlaubt, frei kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auszuwählen, wobei die Fernsehveranstalter dabei aber zumindest ihre Quelle angeben müssen, insofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendienstanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. Im Übrigen kann die Regierung Kostenerstattungsregelungen festlegen.»

**Art. 27** - In Artikel 15 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift wird durch die Überschrift «Televisueller kommerzieller Kommunikation» ersetzt.
2. § 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 1 - Der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten.

Gelten nicht als Werbung im Sinne des vorhergehenden Absatzes:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;

2. Sponsorenhinweise und

3. die Produktplatzierung.»

3. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. In Absatz 3 werden die Wortfolge «Die Fenster» durch das Wort «Teleshopping-Fenster» sowie das Wort «Teleshopping-Fenster» durch das Wort «solche» ersetzt. In Absatz 3 wird zwischen das Wort «sein» und den Punkt die Wortfolge «und eine Mindestdauer von fünfzehn Minuten ohne Unterbrechung haben» eingefügt.

4. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 3 - Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping-Fernsehsenderkanäle sowie für Fernsehsenderkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen. Die Artikel 7 § 3, 12 und 15 § 1 dieses Dekrets gelten nicht für solche Kanäle.»

**Art. 28** - In das neue Kapitel 2 des Titels 2 desselben Dekrets wird nach Artikel 15 ein neuer Abschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare televisuelle Mediendienste»

**Art. 29** - In den neu eingefügten Abschnitt 3 des neuen Kapitels 2 des Titels 2 desselben Dekrets wird ein Artikel 15.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 15.1 - *Recht auf Gegendarstellung*

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.»

**Art. 30** - In Titel 2 desselben Dekrets wird die Überschrift des Kapitels 3 durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für Sendungen des Offenen Kanals und für die Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen»

**Art. 31** - In Artikel 16 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Wortfolge «Offenen Kanal» durch das Wort «Fernsehsenderkanal» ersetzt und nach dem Wort «ein» wird folgender Wortlaut eingefügt: «, der folgende Sendungen verbreitet:

1. Sendungen des Offenen Kanals;

2. Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 16.1.»

2. Nach § 1 Absatz 1 wird ein neuer § 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 werden zu den Absätzen 1 und 2 des neuen § 2.

3. In den bisherigen § 1 Absatz 2, der zu § 2 Absatz 1 wird, wird zwischen das Wort «Die» und die Wortfolge «technische und organisatorische» die Wortfolge «redaktionelle Verantwortung sowie die» eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

5. Im bisherigen § 2 Absatz 1, der zu § 3 Absatz 1 wird, wird das Wort «Fernsehbeiträge» durch das Wort «Beiträge» und das Wort «verbreiten» durch das Wort «bereitstellen» ersetzt.

6. Im bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 1, der zu § 3 Absatz 4 Satz 1 wird, wird das Wort «Werbung» durch das Wort «Fernsehwerbung» ersetzt.

7. In den bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 2, der zu § 3 Absatz 4 Satz 2 wird, wird zwischen die Wortfolge «Gesponserte Beiträge» und das Wort «sind» die Wortfolge «und Produktplatzierung» eingefügt.

8. Nach dem bisherigen § 2 Absatz 4, der zu § 3 Absatz 4 wird, wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Beiträge können auch als nichtlineare Mediendienste bereitgestellt werden.»

9. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

10. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

11. Der bisherige § 5 wird zu § 6, im neuen § 6 wird der Verweis «§ 1 Absatz 2» durch den Verweis «§ 2 Absatz 1» ersetzt.

**Art. 32** - In den neuen Abschnitt 4 des neuen Kapitels 2 des Titels 2 desselben Dekrets wird ein Artikel 16.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 16.1 - Sitzungen des Parlaments

Übertragungen öffentlicher Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Fernsehwerbung beinhalten. Gesponserte Sendungen und Produktplatzierung sind unzulässig.

Die Sendungen unterliegen nicht der Aufsicht der Regierung.»

**Art. 33** - § 1 - Die Überschrift des bisherigen Kapitels 4 des Titels 2 desselben Dekrets wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE»

§ 2 - Im neuen Kapitel 3 des Titels 2 desselben Dekrets wird die Überschrift des Abschnitts 1 durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste»

**Art. 34** - Artikel 17 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 17 - Mindestinformationen

Anbieter linearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen zugänglich:

1. Bezeichnung des auditiven Mediendienstes;
2. Standort des Senders;
3. Auskunft über die benutzten Frequenzen;
4. Radio Data System, wobei der von der Beschlusskammer mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden ist.

Die in Absatz 1 Nummern 1-3 genannten Informationen sind zu Beginn und zu Ende des Programms zu geben. Zudem sind sie während des Programms in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.»

**Art. 35** - Artikel 18 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 18 - Recht auf Gegendarstellung

Die Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen auditiven Mediendienste der Hörfunkveranstalter.»

**Art. 36** - Vor Artikel 19 wird die Überschrift «Abschnitt 2 - BRF» gestrichen.

**Art. 37** - In Artikel 19 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift wird durch die Überschrift «Werbung in linearen auditiven Mediendiensten des BRF» ersetzt.
2. Absatz 1 wird gestrichen.
3. In Absatz 2 wird zwischen das Wort «Werbung» und das Wort «darf» die Wortfolge «in den linearen auditiven Mediendiensten des BRF» eingefügt.

**Art. 38** - § 1 - In das neue Kapitel 3 des Titels 2 desselben Dekrets wird nach Artikel 19 ein neuer Abschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste»

§ 2 - In den neuen Abschnitt 2 des neuen Kapitels 3 des Titels 2 desselben Dekrets wird ein Artikel 19.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 19.1 - Mindestinformationen

Anbieter nichtlinearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes zugänglich.»

§ 3 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 19.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 19.2 - Recht auf Gegendarstellung

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen auditiven Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.»

**Art. 39** - Die Überschrift des Titels 3 desselben Dekrets wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«TITEL 3 - PRIVATE AUDIOVISUELLE MEDIENANBIETER»

**Art. 40** - In Titel 3 desselben Dekrets wird die Überschrift des Kapitels 1 durch folgende Überschrift ersetzt:

«KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNG»

**Art. 41** - Artikel 20 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 20 - Anwendungsbereich

Dieser Titel gilt unbeschadet des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.»

**Art. 42** - In Titel 3 desselben Dekrets wird nach Artikel 20 ein neues Kapitel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«KAPITEL 2 - PRIVATE FERNSEHVERANSTALTER»

**Art. 43** - In das neu eingefügte Kapitel 2 des Titels 3 desselben Dekrets wird ein Artikel 20.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 20.1 - Meldepflicht

§ 1 - Private Fernsehveranstalter haben für jeden linearen televisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§ 2 - Die in § 1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Fernsehveranstalters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Fernsehveranstalters;
3. die Satzung des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des televisuellen Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der televisuelle Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des televisuellen Mediendienstes, wenn der private Fernsehveranstalter den televisuellen Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.»

**Art. 44** - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 20.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 20.2 - Anerkennungspflicht

Abweichend von Artikel 20.1 muss der private Fernsehveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare televisuelle Mediendienst eines privaten Fernsehveranstalters bedarf der Anerkennung.»

**Art. 45** - In Artikel 21 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 1 - Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt. Die erste Anerkennung wird für mindestens zwei und höchstens neun Jahre erteilt.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Fernsehveranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.»

2. In § 2 werden das Wort «Veranstalter» jeweils durch die Wortfolge «private Fernsehveranstalter» und das Wort «Regierung» jeweils durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

**Art. 46** - Artikel 23 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 23 - Territorialer Anwendungsbereich

§ 1 - Private Fernsehveranstalter unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

Ein privater Fernsehveranstalter gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;
2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:
  - a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder
  - b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;

3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;

4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;

5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§ 2 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder

2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§ 3 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§ 1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.»

**Art. 47** - In Artikel 24 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Einleitungssatz wird zwischen das Wort «Anerkennung» und das Wort «enthält» die Wortfolge «gemäß Artikel 20.2» eingefügt.

2. In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort «Fernsehprogramms» durch die Wortfolge «linearen televisuellen Mediendienstes» ersetzt.

3. In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort «Fernsehprogrammen» durch die Wortfolge «linearen televisuellen Mediendiensten» ersetzt.

4. Absatz 1 Nummer 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«9. die Übertragungsarten der Dienste zu den Nutzern,».

5. In Absatz 2 Satz 1 wird zwischen die Wortfolge «per Einschreiben» und das Wort «eingereicht» die Wortfolge «bei der Beschlusskammer» eingefügt.

6. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

**Art. 48** - Artikel 25 desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 49** - In Artikel 26 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort «Vereinbarung» durch die Wortfolge «Verpflichtungen gemäß Artikel 12» ersetzt.

3. Ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: «Die Beschlusskammer legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihr eingehen muss.»

**Art. 50** - In der Überschrift des Kapitels 2 des Titels 3 wird die Ziffer «2» durch die Ziffer «3» ersetzt.

**Art. 51** - Artikel 27 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 27 - Grundsatz

Lineare auditive Mediendienste unterteilen sich in:

1. Sendernetze;

2. Regionalsender;

3. Lokalsender;

4. Schulradios;

5. Veranstaltungsradios.»

**Art. 52** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 27.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 27.1 - Meldepflicht

§ 1 - Private Hörfunkveranstalter haben für jeden linearen auditiven Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§ 2 - Die in § 1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Hörfunkveranstalters und des Mediendienstes;

2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Hörfunkveranstalters;

3. die Satzung des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;

4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der auditive Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, wenn der private Hörfunkveranstalter den auditiven Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.»

**Art. 53** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 27.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 27.2 - *Anerkennungspflicht*

Abweichend von Artikel 27.1 muss der private Hörfunkveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare auditive Mediendienst eines privaten Hörfunkveranstalters bedarf der Anerkennung.»

**Art. 54** - In Artikel 28 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 1 - Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Veranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.»

2. In § 2 werden das Wort «Regierung» jeweils durch das Wort «Beschlusskammer» sowie die Artikelnummer «34» durch die Artikelnummer «35» ersetzt.

**Art. 55** - In Artikel 30 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 1 wird zu § 1, in dessen Einleitungssatz zwischen das Wort «als» und das Wort «Regional-» die Wortfolge «Sendernetz,» eingefügt wird.

2. In dem neuen § 1 wird Nummer 2 gestrichen.

3. In dem neuen § 1 Nummer 4 wird die Wortfolge «und gemäß den von der Regierung nach Artikel 35 festgelegten Bedingungen» gestrichen.

4. Die bisherigen Absätze 2 und 3, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, werden durch die §§ 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

«§ 2 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Verbreitung von Werbung treffen.

§ 3 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können mit Dritten Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen treffen. Es ist jedoch untersagt, dass mehrere Anbieter Programmanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten. Ist dies der Fall, so entscheidet die Beschlusskammer nach Anhörung der Betroffenen.

Die beabsichtigte Übernahme von zugelieferten Programmanteilen ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Änderungen und Einstellung dieser Übernahme sind der Beschlusskammer mindestens vier Monate vor der Änderung oder Einstellung mitzuteilen.»

**Art. 56** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 30.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 30.1 - *Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender*

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;

2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50% aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.»

**Art. 57** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 30.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 30.2 - *Besondere Bedingung für Sendernetze*

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Sendernetze täglich mindestens acht Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.»

**Art. 58** - Artikel 31 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 31 - *Besondere Bedingung für Regionalsender*

«Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Regionalsender täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.»

**Art. 59** - Artikel 32 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 32 - *Besondere Bedingung für Lokalsender*

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Lokalsender anerkannt zu werden, zusätzlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 25% aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.»

**Art. 60** - Artikel 33 desselben Dekrets wird mit folgendem Wortlaut wieder eingeführt:

«Art. 33 - *Schulradios und Veranstaltungsradios*

§ 1 - Die Beschlusskammer erteilt für Schulradios und Veranstaltungsradios die Anerkennung mittels eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens, das die Regierung auf Vorschlag des Medienrates festlegt.

§ 2 - Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendungen verbreiten. Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Mediendiensten zugelassen ist, wird als Veranstalter von Schulradios oder Veranstaltungsradios nicht zugelassen.

§ 3 - Schulradios können für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

§ 4 - Veranstaltungsradios müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden. Die Anerkennung darf für diese Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet und nur für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für zwei Wochen, erteilt werden.

§ 5 - Schulradios und Veranstaltungsradios ist Produktplatzierung untersagt. Für die Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten gilt Artikel 57.»

**Art. 61** - In Artikel 34 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Einleitungssatz des Absatzes 1 wird zwischen das Wort «Anerkennung» und das Wort «enthält» die Wortfolge «gemäß Artikel 27.2» eingefügt.

2. In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort «Hörfunkprogramms» durch die Wortfolge «linearen auditiven Mediendienstes» ersetzt.

3. In Absatz 1 Nummer 9 wird das Wort «Hörfunkprogrammen» durch die Wortfolge «linearen auditiven Mediendiensten» ersetzt.

4. In Absatz 1 Nummer 10 werden das Wort «Programme» durch das Wort «Mediendienste» und das Wort «Hörern» durch das Wort «Nutzern» ersetzt.

5. In Absatz 1 Nummer 11 wird die Wortfolge «die Namen des oder der Berufsjournalisten oder der Personen, die unter den Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden und die zum Zeitpunkt des Antrages schriftlich für die ausgestrahlten Nachrichten verantwortlich zeichnen» durch die Wortfolge «mit gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten anerkannten Berufsjournalisten oder mit Personen, die die Bedingungen erfüllen, um Berufsjournalist zu werden, arbeiten» ersetzt.

6. Nummer 12 des Absatz 1 wird gestrichen.

7. In Absatz 2 Satz 1 wird zwischen das Wort «Einschreiben» und das Wort «eingereicht» die Wortfolge «bei der Beschlusskammer» eingefügt.

8. In Absatz 3 wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

**Art. 62** - Artikel 35 desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 63** - In Artikel 36 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Einleitungssatz wird zwischen das Wort «Veranstalter» und «reicht» die Wortfolge «eines Sendernetzes, eines Regional- oder Lokalsenders» eingefügt.

2. In Nummer 1 wird zwischen das Wort «das» und «Programmschema» das Wort «wöchentliche» eingefügt sowie nach dem Wort das Wort «Programmschema» die Wortfolge «samt Angaben über Programmwiederholungen, zugelierte und unmoderierte Programmanteile» eingefügt.

3. In Nummer 2 wird das Wort «Vereinbarung» durch die Wortfolge «Verpflichtung, gemäß Artikel 30 § 1 Nummer 4» ersetzt.

**Art. 64** - Die Überschrift des bisherigen Kapitels 3 des Titels 3 desselben Dekrets wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«KAPITEL 4 - PRIVATE ANBIETER NICHTLINEARER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE»

**Art. 65** - In Artikel 37 desselben Dekrets, abgeändert durch das Programmdekret vom 20. Februar 2006, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Einleitungssatz von Absatz 1 wird die Wortfolge «andere Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme» durch die Wortfolge «nichtlineare audiovisuelle Mediendienste» ersetzt.

2. Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen.

**Art. 66** - Artikel 38 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. 38 - *Meldepflicht*

§ 1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten haben für jeden linearen audiovisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§ 2 - Die in § 1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des Anbieters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des Anbieters;
3. die Satzung des Anbieters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
6. die Angabe der Frist, in der der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
8. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der möglichen Tarife und Gebühren, wenn der Anbieter den Mediendienst selber betreibt;
9. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.»

**Art. 67** - Artikel 39 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«*Art. 39 - Territorialer Anwendungsbereich*

§ 1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;

2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;

3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;

4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;

5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:

a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder

b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§ 2 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder

2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§ 3 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§ 1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.»

**Art. 68** - Artikel 40 desselben Dekrets wird mit folgendem Wortlaut wieder eingeführt:

«Art. 40 - Europäische Werke

Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, die von angemeldeten Anbietern bereitgestellt werden, fördern die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu.

Diese Förderung bezieht sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst angebotenen Programmkatalog.

Die Regierung legt nähere Modalitäten fest. Sie kann andere adäquate Formen der Förderung festlegen.»

**Art. 69** - In Artikel 41 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Das Wort «Veranstalter» wird durch die Wortfolge «angemeldete Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste» ersetzt.

2. Das Wort «Regierung» wird durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

3. Eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«3. Angaben zu der Förderung von europäischen Werken gemäß Artikel 40.»

**Art. 70** - In Artikel 53 Absatz 1 desselben Dekrets werden in Nummer 6 das Wort «und» durch ein Komma ersetzt, in Nummer 7 der Punkt durch das Wort «und» ersetzt und eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«8. die maximale Ausgangsleistung des Senders.»

**Art. 71** - Artikel 61bis desselben Dekrets wird gestrichen.

**Art. 72** - In Artikel 79 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 wird der einleitende Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt: «Die Kabelnetzbetreiber dürfen.».

2. In § 1 Nummer 1 wird die Wortfolge «Programme der Fernsehveranstalter, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder» durch die Wortfolge «televisuelle Mediendienste aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus» ersetzt.

3. In § 1 Nummer 2 Satz 1 wird die Wortfolge «die von einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Programme der Fernsehveranstalter» durch die Wortfolge «aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, televisuelle Mediendienste» ersetzt.

4. In § 1 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort «Programms» durch die Wortfolge «televisuellen Mediendienstes» ersetzt.

5. In § 2 wird die Wortfolge «Hörfunkprogramme verbreiten sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme erbringen» durch die Wortfolge «auditive Mediendienste verbreiten» ersetzt.

6. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 3 Das Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und die verwandten Rechte bleibt hiervon unberührt.»

**Art. 73** - In Artikel 80 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Das Wort «Regierung» wird jeweils durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

2. Im Einleitungssatz von § 1 Absatz 1 wird das Wort «Fernsehsendungen» durch die Wortfolge «linearen televisuellen Mediendiensten» ersetzt.

3. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«1. der Mediendienst verstößt in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 4 Nummern 2 und 3;».

4. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort «Fernsehveranstalter» durch das Wort «Mediendienstanbieter» ersetzt.

5. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort «Fernsehveranstalter» durch das Wort «Mediendienstanbieter» und das Wort «vorgeblichen» durch das Wort «zur Last gelegten» ersetzt.

6. In § 2 wird das Wort «Fernsehprogrammen» durch die Wortfolge «linearen televisuellen Mediendiensten» ersetzt.

7. In § 3 wird die Wortfolge «Hörfunkprogrammen und der Erbringung anderer Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme» durch die Wortfolge «linearen auditiven Mediendiensten» ersetzt.

**Art. 74** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 80.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 80.1 - Maßnahmen gegen bestimmte nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

Die Beschlusskammer kann Maßnahmen ergreifen, die von dem Grundsatz der freien Weiterverbreitung nichtlinearer audiovisueller Mediendienste abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Maßnahmen:

1. sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

a) Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Glaubens oder der Staatsangehörigkeit sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen;

b) Schutz der öffentlichen Gesundheit;

c) Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen;

d) Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

2. betreffen einen bestimmten nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst, der die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

3. stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

Unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritte im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, hat die Beschlusskammer vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen:

1. den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat keine derartigen Maßnahmen ergriffen oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

2. die Europäische Kommission und den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, über ihre Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

In dringenden Fällen kann die Beschlusskammer von den im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich und unter Angabe der Gründe, aufgrund derer die Beschlusskammer der Auffassung ist, dass es sich um einen dringenden Fall handelt, der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, mitzuteilen.»

**Art. 75** - In Artikel 81 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Einleitungssatz von § 1 werden das Wort «Rundfunkprogrammen» durch die Wortfolge «linearen audiovisuellen Mediendiensten» und das Wort «Programme» durch die Wortfolge «lineare audiovisuelle Mediendienste» ersetzt.

2. In § 1 Nummer 1 wird das Wort «Programme» durch die Wortfolge «linearen audiovisuellen Mediendienste» ersetzt.

3. § 1 Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«2. die von der Beschlusskammer anerkannten linearen televisuellen Mediendienste;».

4. § 1 Nummer 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«3. zwei lineare auditive und zwei lineare televisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;».

5. § 1 Nummer 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«4. zwei lineare auditive und zwei lineare televisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;».

6. In § 1 wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«5. die in Artikel 16 § 1 genannten Sendungen.»

7. In § 2 Absatz 1 wird die Wortfolge «weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten.» durch die Wortfolge «weitere audiovisuelle Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest.» ersetzt.

**Art. 76** - In Artikel 82 desselben Dekrets wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

**Art. 77** - In Artikel 86 § 3 desselben Dekrets wird die Wortfolge «betraut ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Betreuung des Medienrates» durch die Wortfolge «sorgt für die Betreuung des Medienrates.» ersetzt.

**Art. 78** - In Artikel 97 desselben Dekrets wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Beschlusskammer fasst alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juli 2011, einen Bericht über die Förderung der Herstellung europäischer Werke und den Zugang hierzu in den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten ab.»

**Art. 79** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 107.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 107.1 - *Zusammenarbeit*

Die Beschlusskammer bzw. die Regierung übermittelt der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) benötigen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Informationen über die Anwendung der Artikel 23, 39 und 79-80.1;

2. Informationen über Rechtsvorschriften, die ggf. ausführlicher oder strenger sind als die Vorschriften der besagten Richtlinie 89/552/EWG,;

3. Informationen, die erforderlich sind, um für auftretende Schwierigkeiten eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Staats, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, unterworfenen Fernsehveranstalter Fernsehprogramme bereitstellt, die ganz oder vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet ausgerichtet sind.»

**Art. 80** - In Titel 5 Kapitel 2 desselben Dekrets wird in der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3 das Wort «Abschnitt» durch das Wort «Kapitel» ersetzt.

**Art. 81** - In Artikel 111 desselben Dekrets, abgeändert durch das Programmdekret vom 20. Februar 2006 und das Dekret vom 25. Juni 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Einleitungssatz von § 1 Absatz 2 wird das Wort «Medienanbieter» durch das Wort «Mediendiensteanbieter» ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«2. ein Mitglied pro anerkanntem privaten Anbieter televisueller Mediendienste, auf Vorschlag des jeweiligen Anbieters,».

3. In § 1 Absatz 2 wird ein Nummer 4.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«4.1. ein Mitglied pro anerkanntem Sendernetz, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,».

4. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird gestrichen.

5. In § 1 Absatz 3 Nummer 6 wird die Wortfolge «Rates für Senioren und Seniorinnen» durch die Wortfolge «Beirats für Familien- und Generationenfragen» ersetzt.

6. § 1 Absatz 3 Nummer 7 wird ersatzlos gestrichen.

**Art. 82** - In Artikel 114 desselben Dekrets, abgeändert durch das Programmdekret vom 20. Februar 2006, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Nummer 1 Buchstaben *a), b), e), f)* und *g)* werden gestrichen.

2. In § 1 Nummer 1 Buchstabe *h)* wird der Verweis «§ 4» durch den Verweis «§ 5» ersetzt.

3. In § 1 wird zwischen Nummer 1 und Nummer 2 eine Nummer 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«1.1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Beschlusskammer:

*a)* bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Fernsehveranstalters;

*b)* bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Hörfunkveranstalters.»

4. In § 1 Nummer 2 Buchstabe *b)* wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

5. In § 1 Nummer 3 wird die Wortfolge «Werbung betrifft. Diese Modellentwürfe werden den verschiedenen Medienanbietern übermittelt» durch die Wortfolge «kommerzielle Kommunikation betrifft, sowie die Entwicklung von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 6 § 2. Diese Modellentwürfe und Verhaltenskodizes werden den verschiedenen Mediendiensteanbietern übermittelt» ersetzt.

6. In § 1 Nummer 4 Buchstabe *b)* wird zwischen die Wortfolge «die Regierung» und die Wortfolge «der Gutachtenkammer» die Wortfolge «oder die Beschlusskammer» eingefügt.

7. § 1 Nummer 5 Absatz 2 wird gestrichen.

8. In § 1 wird eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«7. die Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte regeln.»

**Art. 83** - In der Überschrift des Titels 6 desselben Dekrets wird nach dem Wort «Kinoanbieter» die Wortfolge «und Kurzfilmpreis» eingefügt.

**Art. 84** - In dasselbe Dekret wird ein Artikel 117.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 117.1 - *Filmförderung*

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung nicht rückzahlbare Zuwendungen für die Postproduktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen aller Genres und Längen gewähren. Die Höhe der Zuwendung und die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der Regierung festgelegt.

Vollständig oder teilweise förderfähig sind Filme von professionellen Produzenten oder Urhebern mit Sitz im deutschen Sprachgebiet oder Filme, die aufgrund des behandelten Themas einen geschichtlichen, kulturellen oder architektonischen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, insofern:

1. das entsprechende Drehbuch fertiggestellt ist;
2. der Film für die öffentliche Vorführung bestimmt ist;
3. der Film nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient;
4. die Qualität des Films in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist;
5. Stab und Besetzung geeignet sind.

Die Regierung legt den Inhalt und die Form des Antragsformulars fest. Sie kann die Auflistung der Kriterien zur Festlegung, ob der Bezug des Films zur Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben ist, vervollständigen.»

**Art. 85** - In Titel 6 desselben Dekrets wird ein Artikel 119.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 119.1 - *Kurzfilmpreis*

Mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können von der Beschlusskammer und von den Mitgliedern der Jury Kurzfilmpreis, die die Regierung bezeichnet, eingereicht werden.

Nähere Modalitäten legt die Regierung fest.»

**Art. 86** - In Artikel 120 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Einleitungssatz von Absatz 1 wird das Wort «Regierung» durch das Wort «Beschlusskammer» ersetzt.

2. In Absatz 1 Nummer 4 wird die Wortfolge «von 2.500» gestrichen.

**Art. 87** - In Artikel 122 Satz 1 desselben Dekrets wird zwischen das Wort «der» und die Wortfolge «mit der Eintreibung» die Wortfolge «auf Ersuchen der Beschlusskammer» eingefügt.

**Art. 88** - In Artikel 128 desselben Dekrets werden der Einleitungssatz sowie die Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Dieses Dekret dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);».

**Art. 89** - Artikel 131 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 131 - Ermächtigung

Die Regierung kann die Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie die Abfassung der zu koordinierenden Bestimmungen abändern mit dem Ziel, diese aufeinander abzustimmen und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dabei die in den Bestimmungen enthaltenen Grundsätze abzuändern. Sie kann auch zum Zweck der Koordinierung die Überschriften sowie die Nummerierung der Titel, Kapitel, Abschnitte und einzelnen Artikel und die Gliederung des Dekrettextes ändern.

Die koordinierte Fassung trägt den Titel «Koordiniertes Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen».

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird. Die koordinierte Fassung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie durch Dekret bestätigt wird.»

Eupen, den 3. Dezember 2009

K.-H. LAMBERTZ

Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Minister für lokale Behörden

O. PAASCH

Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

I. WEYKMANS

Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus

H. MOLLERS

Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Notes

(1) *Sitzungsperiode 2009-2010*:

Dokumente: 19 (2009-2010) Nr. 1 Dekretentwurf. — 19 (2009-2010) Nrn. 2-4 Abänderungsvorschläge. — 19 (2009-2010) Nr. 5 Bericht. — 19 (2009-2010). — Nr. 6 Abänderungsvorschlag zu dem vom Ausschuss angenommenen Text.

Ausführlicher Bericht: 3. Dezember 2009 - Nr. 7 Diskussion und Abstimmung.

TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

F. 2009 — 4020

[C - 2009/33045]

**3 DECEMBRE 2009. — Décret modifiant le décret du 27 juin 2005 sur la radiodiffusion et les représentations cinématographiques**

La traduction de ce décret sera publiée ultérieurement.

VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

N. 2009 — 4020

[C - 2009/33045]

**3 DECEMBER 2009. — Decreet houdende wijziging van het decreet van 27 juni 2005 over de radio-omroep en de filmvoorstellingen**

De vertaling van dit decreet zal later verschijnen.